



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.11.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat II Dezernat III ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0507 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) vom 05.10.1994

Vorlage vom: 13.11.2008

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Anlage 1: 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des EAD vom 05.10.1994
Anlage 2: Betriebssatzung des EAD vom 05.10.1994

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Vorlage vom 13.11.2008:

Vorbemerkung:

Der Wirtschaftsprüfer des EAD hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 empfohlen, die Eigenbetriebssatzung der Entwicklung des EAD in den letzten Jahren anzupassen. Die Betriebsleitung schlägt daher die nachstehenden Änderungen vor.

Diese Vorlage und die Änderungssatzung sind mit dem Rechtsamt abgestimmt. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken. Ebenso bestehen seitens des Revisionsamtes keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen.

Die Betriebskommission des EAD hat in ihrer Sitzung am 04.11.2008 beschlossen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) vom 05.10.1994 zuzustimmen.

Zu § 4 Leitung des Eigenbetriebes

§ 4 Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst in: „Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter.“

Begründung:

Die derzeitige Fassung sieht vor, dass die Betriebsleitung aus 2 Betriebsleitern besteht. Der EAD hat aber schon seit seiner Gründung nur einen Betriebsleiter. Die Satzung ist daher in diesem Punkt anzupassen. Die neue Fassung übernimmt den Inhalt des § 2 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz. Danach kann der Eigenbetrieb sowohl einen als auch mehrere Betriebsleiter haben.

§ 4 Absatz 5

Satz 2 wird neu gefasst :

„Sie kann Forderungen bis zu 110.000,00 € je Einzelfall bis zu 12 Monaten stunden, erlassen bzw. unbefristet niederschlagen, sowie Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (außer Grundstücke), bis zu einem Veräußerungserlös von 50.000,00 € veräußern.“

Begründung:

Mit Übernahme der Gebührenabrechnung ab dem Jahr 2005 für Abfall und Straßenreinigung ist der EAD im Bereich der Forderungen in der Massenabrechnung tätig. Die alten Wertgrenzen sind nicht mehr praktikabel. Die neuen Wertgrenzen orientieren sich an den Wertgrenzen, die der Betriebsleitung im Rahmen der Verpflichtungsgeschäfte schon immer eingeräumt sind.

Bei den Veräußerungsgeschäften folgt der EAD der Empfehlung des Wirtschaftsprüfers, sowohl bei der Bemessungsgrundlage als auch bei der Wertgrenze eine praktikablere Regelung zu finden. Die bisherige Vorschrift ist hinderlich bei Gelegenheitsverkäufen, wo ein besserer Preis erzielt werden könnte, wenn man schneller reagieren und früher verkaufen könnte.

Zu § 5 Zuständigkeiten der Verwaltung

§ 5 Absatz 1 Satz 1:

Der Satz „Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nichts Abweichendes in dieser Betriebssatzung bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des EigBGes entgegenstehen.“ wird ersetzt durch „Die allgemeinen schriftlichen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nichts Abweichendes in dieser Betriebssatzung bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des EigBGes entgegenstehen.“.

Begründung:

Der Zusatz „schriftlichen“ gilt der Klarstellung.

§ 5 Absatz 2

In § 5 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Fachdezernent/Die Fachdezernentin kann Forderungen über 110.000,00 € bis 260.000,00 € je Einzelfall bis zu 24 Monaten stunden, erlassen bzw. unbefristet niederschlagen, Stadtkämmerer/in und Fachdezernent/in gemeinsam solche über 260.000,00 € bis zu 520.000,00 € je Einzelfall.“

Begründung:

Die Formulierung ist die notwendige Anpassung der Wertgrenzen aufgrund des geänderten § 4 Abs. 5 Satz 2 der Betriebssatzung.

Zu § 7 Aufgaben der Betriebskommission

§ 7 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1

Der Satz wird neu gefasst in:

„Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt; für sonstige Veräußerungsgeschäfte bei Veräußerungserlösen je Einzelfall über 50.000,00 € bis zu 150.000 €.“

Begründung:

Korrespondierend zu der Änderung von § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung.

§ 7 Absatz 2 Nr. 10

Die laufende Nr. 10 wird neu gefasst in:

„die Entscheidungen über den Erlass von Forderungen über 520.000,00 € bis zu 750.000,00 € je Einzelfall sowie Stundungen von Zahlungsverpflichtungen von über 520.000,00 € bis zu 750.000,00 € und bis zu 36 Monaten je Einzelfall.“

Begründung:

Korrespondierend zu der Änderung von § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

Zu § 9 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

In § 9 Satz 1 wird der Punkt g) neu gefasst:

„Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehnshingaben über einem Wert im Einzelfall von 100.000 € ;
für sonstige Veräußerungsgeschäfte bei Veräußerungserlösen je Einzelfall über 150.000 €.“

Begründung:

Korrespondierend zu der Änderung von § 7 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 der Satzung.

Darmstadt, den 13.11.2008

Der Dezernent II

Der Dezernent III

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

Anlage 1 : 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) vom
05.10.1994

Anlage 2 : Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der
Stadt Darmstadt (EAD) vom 05.10.1994